Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Grimma

Der Stadtrat Grimma hat in seiner Sitzung am 30. April 2020 auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung und auf Grund des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) in der jeweils gültigen Fassung die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr der Großen Kreisstadt Grimma ist als Einrichtung der Gemeinde eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus der Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren nach Brandschutzbedarfsplan der Großen Kreisstadt Grimma.

(2) Die Feuerwehr führt den Namen Freiwillige Feuerwehr Grimma. Das Ärmelabzeichen beinhaltet das Wappen der Großen Kreisstadt Grimma.

(3) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt der örtlichen Brandschutzbehörde und der Gemeindewehrleitung; in den Ortsfeuerwehren den Ortwehrleitern und ihren Stellvertreten.

(4) Die örtliche Brandschutzbehörde wird durch den Oberbürgermeister oder der Beigeordneten vertreten. Zur örtlichen Brandschutzbehörde zählt das Sachgebiet Brandschutz, welches dem Ordnungsamt zugeordnet ist (Anlage 1).

(5) Zur Sicherung des Nachwuchses und Förderung der Jugendarbeit besteht eine Gemeindejugendfeuerwehr. In jeder Ortsfeuerwehr kann eine Jugendgruppe gebildet werden.

(6) Die Ortsfeuerwehren können in ihrer Ortswehr eine Kinderfeuerwehr für Kinder ab 6 Jahren entwickeln.

(7) In den Ortsfeuerwehren können bei Bedarf Alters- und Ehrenabteilungen gebildet werden.

(8) Die Gemeindefeuerwehr Grimma unterhält einen Musikzug.

§ 2
Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat die Aufgaben
- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten und
- Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen.

(2) Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz war.

(3) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3
Ausstattung, personelle Stärken der Feuerwehr Grimma

(1) Die personelle Stärke, Standorte sowie die Ausstattung und Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr Grimma werden gemäß § 6 Abs. 1 Ziff.1 SächsBRKG entsprechend den Erfordernissen der Großen Kreisstadt Grimma in einem durch den Stadtrat beschlossenen Brandschutzbedarfsplan festgelegt.

§ 4
Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Feuerwehr sind:
- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- im Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen die gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst erfüllen,
- die charakterliche Eignung,
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Mindestausbildung,
- die Bereitschaft, an der Aus- und Weiterbildung teilzunehmen,
- die Satzung der Feuerwehr Grimma anzuerkennen.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Die Bewerber müssen in der Gemeinde wohnhaft sein und sollten in keiner anderen Hilfsorganisation tätig sein. Die örtliche Brandschutzbehörde kann in Absprache mit der Gemeindewehrleitung Ausnahmen zulassen.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrleiter nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses und Absolvierung einer sechsmonatigen Probezeit. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.

(4) Auf Anforderung muss der Antragsteller der Ortswehrleitung ein gültiges Führungszeugnis, welches nicht älter als drei Monate ist, vorlegen.
(5) Einer Aufnahme in die Ortsfeuerwehr steht insbesondere die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung entgegen.
(6) Bei dem Antrag eines Bewerbers, der nachweislich bereits Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der Großen Kreisstadt Grimma war, wird dieser mit dem bereits erworbenen Dienstgrad und der bisher geleisteten Dienstzeit übernommen. Erfolgreich absolvierte Lehrgänge werden bei Gleichwertigkeit anerkannt. Es sind jeweils die entsprechenden Nachweise im Original oder einer beglaubigten Kopie zu erbringen. Diese sind Voraussetzung für die Anerkennung.
(7) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
(8) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen Dienstausweis.

§ 5
Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
- entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.
(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.
(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind u.a.:
- wiederholte Verstöße gegen Dienstpflichten begeht (insbesondere gegen Dienstvorschriften, Dienstanweisungen, geltende Vorschriften für den Feuerwehrdienst, die Satzung der Gemeindefeuerwehr Grimma oder gesetzliche Bestimmungen),
- eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr,
- Tätlichkeiten oder Beleidigungen während des Einsatz-, Übungs- oder Ausbildungsdienstes sowie sonstiger Veranstaltungen der Feuerwehr,
- dreimaliges unentschuldigtes Fehlen (im laufenden Kalenderjahr) vom Übungs- oder Ausbildungsdienst,
- bei Feuerwehranwärtern das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung des Grundlehrgangs,
- auf Beschluss der Hauptversammlung der Ortswehr mit einfacher Mehrheit bei besonders schwerwiegenden Gründen.

(5) Der Oberbürgermeister entscheidet über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindefeuerwehr Grimma, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.
(6) Bei Beendigung des Feuerwehrdienstes ist der Feuerwehrangehörige verpflichtet, Bekleidung und Ausrüstungsgegenstände, seinen Dienstausweis sowie andere Dokumente, welche in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in der Feuerwehr stehen, unverzüglich an den Ortswehrleiter auszuhändigen. Wird der Dienstausweis dem Feuerwehrmitglied überlassen, so ist dieser durch die örtliche Brandschutzbehörde der Stadtverwaltung Grimma allseitig ungültig zu stempeln.

§ 6
Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Delegierten der Ortsfeuerwehren und der Ortswehrleiter haben das Recht, den Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter zu wählen. In den Ortsfeuerwehren wählen die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr die Ortswehrleitung und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses.
(2) Die Angehörigen der Feuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG von der Arbeit freizustellen.
(3) Funktionsträger und andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der in der Feuerwehrentschädigungssatzung festgelegten Beträge.
(4) Angehörige der Feuerwehr, welche außerhalb der Arbeitszeit Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in der Feuerwehrentschädigungssatzung geregelt.
(5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.
Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst sowie an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus ihrer Ortswehr einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen des Dienstvorgesetzten Folge zu leisten,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen sowie die freiheitliche demokratische Grundordnung zu achten und
- sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen übergebenen Ausrüstungsgegenstände, Dienstbekleidung, Einsatzbekleidung, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen. Bei vorsätzlicher und grobfahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Geräten hat der Verursacher den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Die für den Feuerwehrdienst festgelegten Regelungen und Dienstanweisungen des Dienstvorgesetzten sind für alle Angehörigen der Feuerwehr bindend.
(6) Aktive Angehörige der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung, sofern möglich, rechtzeitig zu melden.
(7) Ein Angehöriger der Feuerwehr kann vor dem Ortsfeuerwehrausschuss aus begründetem Anlass das Ruhen der Mitgliedschaft beantragen. Der Zeitraum der ruhenden Mitgliedschaft wird auf die Dienstjahre nicht angerechnet. Während dieser Zeit besitzt dieser kein Stimm- bzw. Wahlrecht.
(8) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr vorsätzlich die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann die Gemeindewehrleitung auf Antrag des Ortswehrleiters und Rücksprache mit dem Ortsfeuerwehrausschuss:
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Oberbürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 7
Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und

Jugendliche zwischen dem 8. und dem vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart der Ortswehr im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn der Angehörige:
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- wiederholte Verstöße gegen Dienstpflichten begeht (insbesondere gegen Dienstvorschriften, Dienstanweisungen, geltende Vorschriften für den Feuerwehrdienst, die Satzung der Gemeindefeuerwehr Grimma oder gesetzliche Bestimmungen),
- rechtskräftig verurteilt wird wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr,
- Tätlichkeiten oder Beleidigungen während des Einsatz-, Übungs- oder Ausbildungsdienstes sowie sonstiger Veranstaltungen der Feuerwehr verübt,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
- wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) Die Leitung der Ortsjugendfeuerwehr obliegt dem Jugendwart der Ortswehr und seinen Stellvertretern. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber der Ortswehrleitung. Sollte er noch nicht die Qualifikation als Jugendwart mit der Juleica-Ausbildung Stufe G erworben haben, hat er diese spätestens innerhalb von zwei Jahren zu erbringen und gegenüber dem Ortswehrleiter nachzuweisen. Ein polizeiliches Führungszeugnis kann von jeweiligen Ortswehrleiter verlangt werden.

(5) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr können jährlich aus ihren Reihen einen Sprecher wählen, der die Interessen der Angehörigen gegenüber dem Jugendwart vertritt.

(6) Die Leitung der Gemeindejugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehren obliegen dem Gemeindejugendwart und seinen Stellvertretern.

(7) Die Gemeindejugendfeuerwehr trägt den Namen Jugendfeuerwehr Große Kreisstadt Grimma.

§ 8
Kinderfeuerwehr

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder von 6 bis 8 Jahren aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheiden der Kinderfeuerwehrwart und der Jugendfeuerwehrwart der Ortswehr im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.

(3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr obliegt dem Kinderfeuerwehrwart und seinen Stellvertretern. Die Leitung sollte durch Personen erfolgen, die pädagogisch geschult sind oder fachlich im Umgang mit Kindern qualifiziert sind. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung ist nicht erforderlich.

(4) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn der Angehörige:
- in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
- aus der Kinderfeuerwehr austritt, entlassen oder ausgeschlossen wird,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- Tätlichkeiten oder Beleidigungen während des Einsatz-, Übungs- oder Ausbildungsdienstes sowie sonstiger Veranstaltungen der Feuerwehr verübt oder
- wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(5) Ausbildung des Kinderfeuerwehrwartes, Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr und besondere Grundsätze für die Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr werden durch den Erlass des SMI zur Abgrenzung zwischen Kinder- und Jugendfeuerwehren im Freistaat Sachsen in der jeweiligen gültigen Fassung geregelt.

§ 9
Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie die nach § 5 Abs.1 und 2 geforderten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, welche 25 Dienstjahre vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Alters- und Ehrenabteilung übernehmen.

(3) Die Leitung der Alters- und Ehrenabteilung der Ortswehren obliegt dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung.

§ 10
Ehrenmitglieder

(1) Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag der Gemeindewehrleitung verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 11
Musikzug

(1) In der Gemeindefeuerwehr Grimma wird ein Musikzug ohne eigene Rechtspersönlichkeit unterhalten, welcher den Namen „Musikzug Gemeindefeuerwehr Grimma“ trägt. Dieser ist einer Ortsfeuerwehr angegliedert und untersteht der örtlichen Brandschutzbehörde.

(2) Der Musikzug wird von dem Kapellenleiter geleitet, welcher über die für diese Funktion notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt.

(3) Funktionsbezeichnungen, Ausbildungsvoraussetzungen und Funktionsabzeichen für Feuerwehrmusiker erfolgen nach der Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Mitgliedschaft im Musikzug der Gemeindefeuerwehr Grimma ist nicht an die Mitgliedschaft in der aktiven Einsatzabteilung gebunden. Mitglied kann jede Bewerberin/jeder Bewerber werden, welche/r über die entsprechenden notwendigen Voraussetzungen verfügt. Mitglied kann auch werden, wer nicht im Gemeindegebiet der Großen Kreisstadt Grimma wohnhaft ist. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Kapellenleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Kapellenleiter in Absprache mit der örtlichen Brandschutzbehörde. Neue Mitglieder des Musikzuges werden vom Kapellenleiter durch Handschlag aufgenommen.

(5) Der Kappellenleiter, welcher über das übliche Maß hinaus Kapellendienst leistet, erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Feuerwehrentschädigungssatzung der Großen Kreisstadt Grimma festgelegten Betrages. Werden die Aufgaben des Kapellenleiters länger als vier Wochen durch den Stellvertreter wahrgenommen, erhält dieser die Aufwandsentschädigung.

(6) Die durch den Einsatz des Musikzuges entstehenden Kosten werden nach der Satzung über Leistungen der Gemeindefeuerwehr der Großen Kreisstadt Grimma berechnet. Verträge zum Einsatz des Musikzuges der Gemeindefeuerwehr Grimma werden zwischen dem Inanspruchnehmenden und der Großen Kreisstadt Grimma geschlossen. Der Musikzug nimmt im Gemeindegebiet an drei Veranstaltungen der Großen Kreisstadt Grimma pro Kalenderjahr unentgeltlich teil.

§ 12
Organe der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:
Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung
Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss
Örtliche Brandschutzbehörde / Gemeindewehrleitung / Ortswehrleitung

§ 13
Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Sachgebietsleiters der örtlichen Brandschutzbehörde Grimma ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung

der Gemeindefeuerwehr als Delegiertenversammlung durchzuführen.
An der Hauptversammlung nehmen teil:
- der Oberbürgermeister
- die Beigeordnete
- der Amtsleiter Ordnungsamt
- die Gemeindewehrleitung
- die örtliche Brandschutzbehörde
- die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter
- der Gemeindejugendfeuerwehrwart
- die Jugendfeuerwehrwarte
- die Kinderfeuerwehrwarte
- ein Delegierter pro 10 angefangene aktive Angehörige jeder Ortsfeuerwehr.

Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat die Gemeindewehrleitung einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist durch die örtliche Brandschutzbehörde Grimma einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehren ist durchzuführen, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Sofern weniger als die Hälfte der Delegierten anwesend ist, ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten der Feuerwehr durchzuführen ist.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.

§14
Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr

(1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr durchzuführen.
An der Hauptversammlung nehmen teil:
- der Gemeindewehrleiter
- der stellv. Ortswehrleiter
- der Jugendfeuerwehrwart
- der Kinderfeuerwehrwart
- die Angehörigen der Ortsfeuerwehr
- ein Vertreter der Stadtverwaltung / örtliche Brandschutzbehörde

In der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zu beraten.
In der Hauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist durch den Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehr und dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr ist durchzuführen, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Ortsfeuerwehr anwesend sind. Sofern weniger als die Hälfte der Angehörigen anwesend sind, ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Ortsfeuerwehr durchzuführen ist.

(4) Die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehren ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Ortsfeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit zählt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister und der Gemeindewehrleitung vorzulegen ist.

§ 15
Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist das gemeinsame Arbeitsgremium der Gemeindewehrleitung und der örtlichen Brandschutzbehörde der Stadtverwaltung Grimma. Er besteht aus:
- der Gemeindewehrleitung
- der örtlichen Brandschutzbehörde
- den Ortswehrleitern und
- dem Gemeindejugendfeuerwehrwart.

(2) Er ist in grundsätzlichen Feuerwehrangelegenheiten zu hören.

(3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Beratungen sind von der örtlichen Brandschutzbehörde Grimma mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Kalendertagen einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrauschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist durchzuführen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Oberbürgermeister und die Beigeordnete ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(5) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 16
Ortsfeuerwehrausschuss

(1) In jeder Ortsfeuerwehr ist ein Ortsfeuerwehrausschuss zu wählen. Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Ortswehrleitung.

(2) Er besteht aus
- dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden,
- dem Jugendfeuerwehrwart,
- dem Vorsitzenden der Alters- und Ehrenabteilung und
- je einem Vertreter pro zehn Angehörige der aktiven Abteilung.

Die Angehörigen der einzelnen Abteilungen der Ortsfeuerwehr wählen vorgenannte Vertreter für die Dauer von fünf Jahren. Der Stellvertreter des Ortswehrleiters nimmt, sofern er nicht Funktionsträger nach Satz 1 ist, von Amts wegen ohne Stimmberechtigung an den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses teil.

(3) Der Ortsfeuerwehrausschuss sollte mindestens viermal im Jahr tagen. Die nichtöffentlichen Beratungen sind vom Ortswehrleiter mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Ortsfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Empfehlungen des Ortsfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Über die Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17
Gemeindewehrleitung

(1) Zur Gemeindewehrleitung gehören vier Gemeindewehrleiter. Diese sind der örtlichen Brandschutzbehörde Grimma unterstellt.

(2) Das Gemeindegebiet Grimma wird in Einsatzgebiete unterteilt, in welchem die Gemeindewehrleiter, sachlich zuständig sind. Ihnen unterstehen die Ortsfeuerwehren der Ihnen zugeteilten Einsatzgebiete.

(3) Die zu wählenden Gemeindewehrleiter sollen Angehörige in einer Ortsfeuerwehr des jeweiligen Einsatzgebietes sein.

(4) Die Gemeindewehrleiter werden vom Ortswehrleiter und einem Delegierten pro 10 aktiven Kameraden in geheimer Wahl in der Jahreshauptversammlung der Gemeindefeuerwehr für die Dauer von 5 Jahren gewählt, wobei die Gemeindewehrleiter nur von den Ortswehrleitern und Delegierten des jeweiligen

Einsatzgebietes gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört und über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Erfahrrungen sowie persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Die erforderliche Qualifikation kann durch die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang „Verbandsführer gemäß FwDV2" in Verbindung mit dem Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr gemäß FwDV2" an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen oder einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung nachgewiesen werden. Erfüllt der Gewählte eine dieser beiden fachlichen Qualifikationen nicht, so muss er sie innerhalb von zwei Jahren nach seiner Wahl nachholen.

(6) Die Gemeindewehrleiter sind nach der Wahl vom Stadtrat zu berufen.

(7) Die Gemeindewehrleiter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Oberbürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung beauftragen.
Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Gemeindewehrleiter oder Stellvertreter ein.

(8) Die örtliche Brandschutzbehörde Grimma und die Gemeindewehrleiter sind für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führen die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.
Sie haben insbesondere:
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Mitglieder der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- dafür zu sorgen, dass jährlich mindestens 24 Dienste durchgeführt werden,
- die Dienst- und Ausbildungspläne zu kontrollieren,
- die Tätigkeit der Wehrleitungen zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, Dienstanweisungen und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- beim Einsatz minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

(9) Der Oberbürgermeister kann den Gemeindewehrleitern weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(10) Die Gemeindewehrleiter haben den Oberbürgermeister und den Stadtrat in feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten.

(11) Die Gemeindewehrleiter haben die örtliche Brandschutzbehörde Grimma bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihn ihrer Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Die Gemeindewehrleiter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 18
Ortswehrleitung

(1) Zur Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter. Bei mehreren Stellvertretern ist deren Reihenfolge festzulegen.

(2) Die Ortswehrleitung wird von der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr in geheimer Wahl oder mit Zustimmung der Hauptversammlung in offener Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann, wer der Ortsfeuerwehr aktiv angehört und über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Erfahrungen sowie persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Fehlende, für diese Dienststellung notwendige Ausbildungen sind innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren und nachzuweisen.

(4) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter sind nach der Wahl vom Stadtrat zu berufen.

(5) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Oberbürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen.
Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Ortswehrleiter oder Stellvertreter ein.

(6) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit seiner Wehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.
Er hat insbesondere:
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Ortsfeuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- dafür zu sorgen, dass jährlich mindestens 24 Dienste durchgeführt werden,
- die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen und dem Gemeindewehrleiter vorzulegen,
- die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, Dienstanweisungen und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Gemeindewehrleiter mitzuteilen.

(7) Die stellvertretenden Ortswehrleiter haben die Ortswehrleiter bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sie bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(8) Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 19
Unterführer, Gerätewarte

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen (erforderliche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen oder anderen anerkannten Ausbildungsstätten).

(2) Die Unterführer werden auf Vorschlag der Ortswehrleitung im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Ortswehrleiter auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Ortswehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtung der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prü-

fung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Wehrleiter zu melden.

(5) Jede Ortswehr beruft einen ehrenamtlichen Gerätewart und einen Atemschutzbeauftragten. In der Ortswehr Grimma übernehmen die hauptamtlichen Gerätewarte die Wartungs- und Pflegearbeiten. Für die Gemeindefeuerwehr werden für alle Angelegenheiten des Atemschutzes Atemschutzgerätewarte hauptamtlich beschäftigt.

§ 20
Schriftführer

(1) Der Schriftführer wird von der Gemeindewehrleitung für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen.

(3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

(4) Für Schriftführer der Gemeindejugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 21
Wahlen

(1) Zur Durchführung der nach § 17 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen werden die aktiven Feuerwehrleute durch Aushang unter Bekanntgabe des Wahltermins und spätestens 7 Wochen davor zur Abgabe von Wahlvorschlägen (§§ 16 und 17) aufgefordert. Wahlvorschläge für die Gemeindewehrleitung und die Stellvertreter sind getrennt einzureichen.
Die Wahlvorschläge sollten mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und müssen vom Feuerwehrausschuss bestätigt werden.

(2) Die Wahlen sind mindestens vier Wochen vor dem Wahltermin zusammen mit den Wahlvorschlägen und den wahlberechtigten Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Wahlberechtigt sind der Ortswehrleiter und ein Delegierter pro 10 aktive Kameraden der Ortsfeuerwehr. In den Ortsfeuerwehren wählen die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr die Ortswehrleitung und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses.

(3) Die Wahlen zur Gemeindewehrleitung sind vom Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten, die Wahlen zu den Ortsfeuerwehren durch die Gemeindewehrleitung zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

(4) Die Wahl der Gemeindewehrleiter setzt die Teilnahme von mehr als der Hälfte der jeweils Wahlberechtigten voraus.

(5) Die Wahl der Gemeindewehrleiter erfolgt auf getrennten Stimmzetteln, die Ermittlung des Wahlergebnisses durch getrennte Auszählung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Ortswehrleitung und der Delegierten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(8) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindewehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Gemeindefeuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Oberbürgermeister setzt dann nach § 16 Abs. 7 die Wehrleitung ein.

(9) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr und der Ortsfeuerwehrausschüsse gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend. Die Wahl kann, nach vorheriger Abstimmung, auch als offene Wahl durchgeführt werden.

(10) Die Wahl der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(11) Die Jugendwarte wählen einen Gemeindejugendwart und seinen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. Die Wahlen sind mindestens vier Wochen vor dem Wahltermin zusammen mit den Wahlvorschlägen und den wahlberechtigten Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Die Wahl des Gemeindejugendwartes erfolgt auf Stimmzetteln, die Ermittlung des Wahlergebnisses durch Auszählung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Jugendwarte erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl kann, nach vorheriger Abstimmung, auch als offene Wahl durchgeführt werden. Die Absätze 6 bis 8 gelten entsprechend. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(12) Der Jugendwart wird von dem jeweiligen Ortswehrleiter in Absprache mit dem jeweiligen Ortsfeuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Bei mehreren Bewerbern ist eine Wahl durchzuführen. Bei einer Wahl wird der Jugendfeuerwehrwart von den Angehörigen der jeweiligen Jugendfeuerwehr gewählt. Die Wahlen sind mindestens vier Wochen vor dem Wahltermin zusammen mit den Wahlvorschlägen und den wahlberechtigten Angehörigen der Ortsjugendfeuerwehr bekannt zu machen. Die Wahl des Jugendwartes erfolgt auf Stimmzetteln, die Ermittlung des Wahlergebnisses durch Auszählung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Angehörigen der jeweiligen Jugendfeuerwehr erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl kann, nach vorheriger Abstimmung, auch als offene Wahl durchgeführt werden. Der Gewählte ist zu fragen, ob er die Wahl annimmt. Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage zu übergeben. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(13) Der Kinderfeuerwehrwart wird von dem jeweiligen Ortswehrleiter in Absprache mit dem jeweiligen Ortsfeuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Bei mehreren Bewerbern ist eine Wahl durchzuführen. Bei einer Wahl wird der Kinderfeuerwehrwart von den Angehörigen des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses gewählt. Die Wahlen sind mindestens vier Wochen vor dem Wahltermin zusammen mit den Wahlvorschlägen dem Ortsfeuerwehrausschuss bekannt zu machen. Die Wahl des Kinderfeuerwehrwartes erfolgt auf Stimmzetteln, die Ermittlung des Wahlergebnisses durch Auszählung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Angehörigen des Ortsfeuerwehrausschusses erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl kann, nach vorheriger Abstimmung, auch als offene Wahl durchgeführt werden. Der Gewählte ist zu fragen, ob er die Wahl annimmt. Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage zu übergeben. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(14) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung wird von dem jeweiligen Ortswehrleiter in Absprache mit dem jeweiligen Ortsfeuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Bei mehreren Bewerbern ist eine Wahl durchzuführen. Bei einer Wahl wird der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung von den Angehörigen der jeweiligen Alters- und Ehrenabteilung gewählt. Die Wahlen sind mindestens vier Wochen vor dem Wahltermin zusammen mit den Wahlvorschlägen und den wahlberechtigten Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung bekannt zu machen. Die Wahl des Leiters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt auf Stimmzetteln, die Ermittlung des Wahlergebnisses durch Auszählung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Angehörigen der jeweiligen Alters- und Ehrenabteilung erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl kann, nach vorheriger Abstimmung, auch als offene Wahl durchgeführt werden. Der Gewählte ist zu fragen, ob er die Wahl annimmt. Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage zu übergeben. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(15) Der Kapellenleiter und dessen Stellvertreter werden durch die Mitglieder des Musikzuges für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlen sind mindestens vier Wochen vor dem

Wahltermin zusammen mit den Wahlvorschlägen und den wahlberechtigten Angehörigen des Musikzuges bekannt zu machen. Die Wahl des Kapellenleiters erfolgt auf Stimmzetteln, die Ermittlung des Wahlergebnisses durch Auszählung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Musikzuges erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl kann, nach vorheriger Abstimmung, auch als offene Wahl durchgeführt werden. Die Absätze 6 bis 8 gelten entsprechend. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 22
Zuschüsse

(1) Zur Förderung der Kameradschaft und zur Durchführung von Veranstaltungen stellt die Große Kreisstadt Grimma jeder Ortswehr 20,00 € pro aktivem Kameraden und Jahr zur Verfügung.
(2) Die Jugendfeuerwehr erhält 20,00 € pro Angehörigem und Jahr.
(3) Die Kinderfeuerwehr erhält 20,00 € pro Kind und Jahr.
(4) Kameraden der Ehren- und Altersabteilung erhalten 20,00 € pro Angehörigem und Jahr.
(5) Die Mitglieder des Musikzuges erhalten 20,00 € pro Mitglied und Jahr.
(6) Die Auszahlung erfolgt jährlich, durch Antrag des Kassenwartes auf das Konto der jeweiligen Ortswehr / Musikzug. Wechselt ein Mitglied einer Abteilung in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr, so ist der Zuschuss nur insgesamt einmal jährlich zu zahlen. Es wird der Abteilung zugerechnet, der das Mitglied am Tage der Antragstellung zugehörig war.
(7) Das Konto ist durch den Kassenwart und einen weiteren geeigneten Angehörigen der Ortsfeuerwehr / Musikzug zu verwalten. Die Vorgenannten sind nachweispflichtig und abzeichnungsberechtigt.

§ 23
Ruhezeiten nach Einsätzen, Bereitschaften und Verpflegung der Einsatzkräfte

(1) Nach Teilnahme an Einsätzen oder Bereitschaften von mehr als vier Stunden Dauer, deren Beginn oder Ende zwischen 00:00 Uhr und 06:00 Uhr liegt und bei denen keine vorzeitige Ablösung möglich war, wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit 6 Stunden nach Einsatzende zugemutet. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Erstattung des fortgewährten Arbeitsentgeltes.
(2) Bei Einsätzen und Bereitschaften von über drei Stunden Dauer bzw. zu ungünstigen Zeiten nach Entscheidung durch den Einsatzleiter wird allen vor Ort befindlichen Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr Einsatzverpflegung in Höhe von max. 5,00 EUR gewährt.
Ist eine zentrale Versorgung nicht gewährleitstet, entscheidet der Einsatzleiter über die Art der Verpflegung.

§ 24
Einsatzleitung

(1) Die örtliche Brandschutzbehörde Grimma und die Gemeindewehrleiter führen den Einsatz der Gemeindefeuerwehr. Ihnen sind alle in ihrem Zuständigkeitsbereich eingesetzten Einsatzkräfte unterstellt. Diese unterstützen bei Bedarf die zuständige Ortsfeuerwehr bei der Einsatzführung.
(2) Der unterstützende Bedarf richtet sich nach den Führungsstufen der Feuerwehr Dienstvorschrift 100. Ab Führungsstufe B kann die örtliche Brandschutzbehörde und die Gemeindewehrleitung übernehmen, ab Führungsstufe C müssen sie den Einsatz übernehmen.

§ 25
Schlussbestimmungen

(1) Bedienstete der Stadt Grimma, die Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sind, sollen während ihrer Arbeitszeit zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren eingesetzt werden, soweit nicht erhebliche dienstliche Interessen entgegenstehen. Die hauptamtlichen Kräfte unterstützen insbesondere die Tageseinsatzbereitschaft der Feuerwehren der Großen Kreisstadt Grimma. Diese Bediensteten sind durch die jeweilige Ortsfeuerwehr an der vorhandenen Feuerwehrtechnik auszubilden.
(2) Die in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen für die Angehörigen der Feuerwehr Grimma und deren Funktionsbezeichnungen gelten entsprechend für die weiblichen Angehörigen, welche in gleicher Weise berücksichtigt werden.

§ 26
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig verliert die Feuerwehrsatzung vom 17. Dezember 2015 ihre Gültigkeit.

Grimma, 30. April 2020

Matthias Berger
Oberbürgermeister
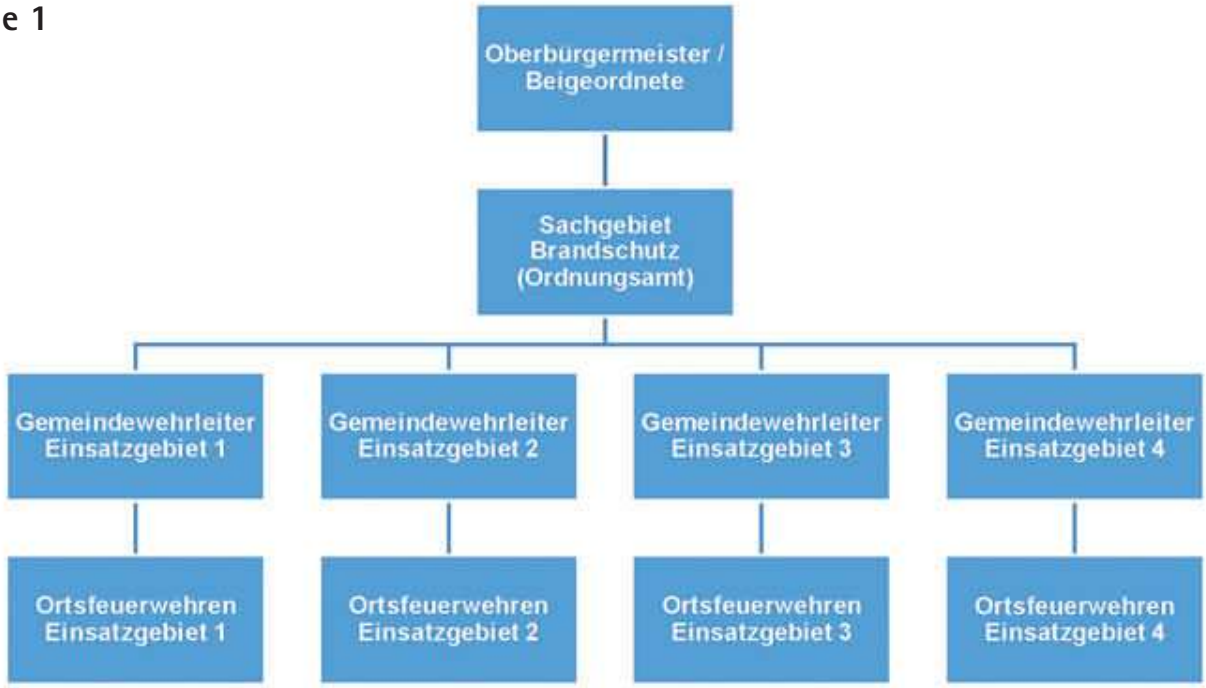
Anlage 1